Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 9055.) Gesetz, betreffend die Beschaffung von Mitteln für die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes. Vom 7. Mai 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

I. zur Herstellung von Eisenbahnen und der durch dieselbe bedingten Vermehrung des Fuhrparks der Staatsbahnen und zwar:

a) zum Bau einer Eisenbahn:

1) von Hildesheim nach Braunschweig die Summe von . . . . 3 500 000 Mark,

2) von Hochneukirch nach Grevenbroich die Summe von . . . . . 1 150 000 ⸗

3) von Oppeln nach Namslau die Summe von . . . . 3 400 000 ⸗

4) von Glatz nach Rückers die Summe von . . . . 1 580 000 ⸗

5) von Rogasen nach Inowrazlaw die Summe von . . . . 6 610 000 ⸗

6) von Deutsch-Crone nach Callies die Summe von . . . . 3 100 000 ⸗

7) von Löwenberg nach Templin die Summe von . . . . 2 115 000 ⸗

8) von Stralsund nach Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth die Summe von . . . . . . 4 606 000 ⸗

zu übertragen 26 061 000 Mark,

Ausgegeben zu Berlin den 13. Mai 1885.

Uebertrag.... 26 061 000 Mark,

9) von Neustadt a. D. über Meyenburg bis zur Landesgrenze die Summe von .... 3 800 000 "
10) von Hannover nach Visselhövede die Summe von .... 5 100 000 "
11) von Fulda nach Gersfeld die Summe von .... 1 280 000 "
12) von Warburg nach Arolsen die Summe von .... 2 490 000 "
13) von Wissen nach Morsbach die Summe von .... 858 000 "
14) von Schee nach Silschede die Summe von .... 950 000 "

b) zur Beschaffung von Betriebsmitteln:

die Summe von .... 8 945 000 "

zusammen.... 49 484 000 Mark;

II. zur Anlage des zweiten Geleises auf den nachstehend bezeichneten Strecken und zu den dadurch bedingten Ergänzungen und Geleisveränderungen auf den Bahnhöfen:

1) Weißenfels-Prittitz nebst Herstellung einer Kreuzungsstation zwischen Zeitz und Crossen und von Geleiserweiterungen auf den Bahnhöfen Weißenfels, Luckenau und Zeitz die Summe von ... 1 140 000 Mark,
2) Eichenberg-Leinefelde die Summe von .... 1 180 000 "
3) Bodenfelde-Hardegsen die Summe von .... 800 000 "
4) Lauenbrück-Buchholz die Summe von .... 680 000 "
5) Homburg v. d. H.-Oberursel die Summe von .... 340 000 "
6) Plettenberg - Grevenbrück die Summe von .... 575 000 "
7) Bönen-Hamm die Summe von 326 000 "
8) Sterkrade-Wesel die Summe von 475 000 "

zusammen.... 5 516 000 "

zu übertragen.... 55 000 000 Mark;

Uebertrag.... 55 000 000 Mark;

III. zu nachstehenden Bauausführungen:

1) für die Erbauung eines Geschäftsgebäudes für die Königliche Eisenbahndirektion in Bromberg die Summe von .... 1 450 000 Mark,

2) für die Erbauung eines definitiven Empfangsgebäudes auf dem Bahnhofe Kreiensen die Summe von .... 750 000 »

3) für die Umgestaltung der Bahnhofsanlagen zu Münster in Westf. die Summe von ..... 3 500 000 »

zusammen.... 5 700 000 »

insgesammt.... 60 700 000 Mark

zu verwenden.

Mit der Ausführung der vorstehend unter Nr. I Litt. a 3 bis 14 aufgeführten Bahnen ist erst dann vorzugehen, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

A. Der gesammte zum Bau der Bahnen und deren Nebenanlagen nach Maßgabe der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten oder im Enteignungsverfahren festzustellenden Projekte erforderliche Grund und Boden ist der Staatsregierung in dem Umfange, in welchem derselbe nach den landesgesetzlichen Bestimmungen der Enteignung unterworfen ist, unentgeltlich und lastenfrei — der dauernd erforderliche zum Eigenthum, der vorübergehend erforderliche zur Benutzung für die Zeit des Bedürfnisses — zu überweisen, oder die Erstattung der sämmtlichen staatsseitig für dessen Beschaffung im Wege der freien Vereinbarung oder der Enteignung aufzuwendenden Kosten, einschließlich aller Nebenentschädigungen für Wirthschaftserschwernisse und sonstige Nachtheile, in rechtsgültiger Form zu übernehmen und sicherzustellen.

Vorstehende Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auch auf die unentgeltliche und lastenfreie Hergabe des für die Ausführung derjenigen Anlagen erforderlichen Terrains, deren Herstellung dem Eisenbahnunternehmer im öffentlichen Interesse oder im Interesse des benachbarten Grundeigenthums auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen obliegt oder aufgelegt wird.

B. Für sämmtliche vorstehend unter Nr. I Litt. a 3 bis 14 bezeichnete Bahnen — für die unter Nr. 8 bezeichnete Bahn von Stralsund nach Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth jedoch nur für den in Preußen belegenen Theil derselben — ist die Mitbenutzung der Chausseen und öffentlichen Wege, soweit dies die Aufsichtsbehörde für zulässig erachtet, seitens der daran

betheiligten Interessenten unentgeltlich und ohne besondere Entschädigung für die Dauer des Bestehens und Betriebes der Bahnen zu gestatten.

C. Für die unter Nr. I Litt. a 5, 6, 8, 12 und 14 benannten Bahnen muß außerdem von den Interessenten zu den Baukosten ein unverzinslicher, nicht rückzahlbarer Zuschuß geleistet werden, und zwar zum Betrage:

a) bei Nr. 5 (Rogasen-Inowrazlaw) von .... 240 000 Mark,

b) bei Nr. 6 (Dt. Crone-Callies) von .... 60 000 „

c) bei Nr. 8 (Stralsund-Rostock mit Abzweigung von Velgast nach Barth) von .... 510 000 „

d) bei Nr. 12 (Warburg-Arolsen) von .... 60 000 „

e) bei Nr. 14 (Schee-Silschede) von .... 100 000 „

§. 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

1) zur Beschaffung der für die Herstellung einer Eisenbahn von Hildesheim nach Braunschweig im §. 1 unter Nr. I Litt. a 1 vorgesehenen Mittel von 3 500 000 Mark die hierfür in dem auf den Staat übergegangenen Baufonds der vormaligen Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft verfügbare Summe von 2 400 000 Mark, sowie den in dem Baufonds der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft vorhandenen Bestand in dem vorläufig auf rund 285 700 Mark ermittelten Betrage,

2) zur Deckung des alsdann noch verbleibenden Restbetrages im §. 1 Nr. I Litt. a 1 von 814 300 Mark, sowie zur Deckung der zu den im §. 1 unter Nr. I Litt. a 2 bis 14, sowie unter Litt. b vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen erforderlichen Mittel von zusammen 45 984 000 Mark die Bestände derjenigen Reserve- und Erneuerungsfonds, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai 1884, betreffend den weiteren Erwerb von Eisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 129) und des Gesetzes vom 23. Februar 1885, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat (Gesetz-Samml. S. 11), zu dem vorläufig auf rund 12 205 800 Mark ermittelten Gesammtbetrage dem Staate zufallen beziehungsweise zufallen werden,

zu verwenden, und zwar ad 2 insoweit, als über diese Fonds durch die eben erwähnten Gesetze vom 17. Mai 1884 und 23. Februar 1885 nicht anderweit verfügt ist, und als die Bestände dieser Fonds nach dem Ermessen des Finanzministers ohne Nachtheil für die Staatskasse flüssig gemacht werden können.

Die den Beständen der vorstehend unter Nr. 2 bezeichneten Fonds angehörenden, mit einem höheren Zinsfuß als mit Vier vom Hundert belasteten

Prioritäts-Obligationen der durch die Gesetze vom 20. Dezember 1879 (Gesetz-Samml. S. 635), 28. März 1882 (Gesetz-Samml. S. 21), 17. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 129) und 23. Februar 1885 (Gesetz-Samml. S. 11) für den Staat erworbenen Privateisenbahnunternehmungen, und zwar:

a) die 4½ prozentigen Prioritätsobligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft VII. Emission im Betrage von .... 50 100 Mark,

b) die 4½ prozentigen Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft VII. Serie im Betrage von .... 74 400 „

die 4½ prozentigen Prioritätsobligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft VIII. Serie im Betrage von .... 55 000 „

c) die 4½ prozentigen Prioritätsobligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft III. Emission im Betrage von .... 1 117 500 „

d) die 4½ prozentigen Prioritätsobligationen der Tilsit-Insterburger Eisenbahngesellschaft im Betrage von.. 442 800 „

e) die 4½ prozentigen Prioritätsobligationen der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft im Betrage von.... 82 500 „

zusammen 1 822 300 Mark

sind zu vernichten und

an deren Stelle, sowie für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im §. 1 Nr. I,

desgleichen zur Deckung der für die im §. 1 unter Nr. II und III vorgesehenen Bauausführungen erforderlichen Mittel von zusammen höchstens 11 216 000 Mark

Staatsschuldverschreibungen zu verausgaben.

§. 3.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§. 2), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

§. 4.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1 unter Nr. I, II und III bezeichneten Eisenbahnen (beziehungsweise Eisenbahntheile) durch Ver-

äußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Mai 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Gr. v. Hatzfeldt.
Bronsart v. Schellendorff.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.